

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az.: B 5 RJ 285/05 B

.....,

Klägerin und Beschwerdeführerin,

Prozessbevollmächtigter:

.....,

g e g e n

Deutsche Rentenversicherung Braunschweig-Hannover,
Lange Weihe 2, 30880 Laatzen,

Beklagte und Beschwerdegegnerin.

Der 5. Senat des Bundessozialgerichts hat am 11. April 2006 durch den
Vorsitzenden Richter Dr. D r e h e r , den Richter Dr. N e u h a u s und
die Richterin Dr. G ü n n i k e r
beschlossen:

Die Beschwerde der Klägerin gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil
des Landessozialgerichts Niedersachsen-Bremen vom 17. November 2005 wird
als unzulässig verworfen.

Die Beteiligten haben einander Kosten für das Beschwerdeverfahren nicht zu
erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

G r ü n d e :

- 1 Mit Urteil vom 17. November 2005 hat das Landessozialgericht (LSG) Niedersachsen-Bremen einen Anspruch der Klägerin auf Rente wegen Erwerbsunfähigkeit verneint und zur Begründung im Wesentlichen ausgeführt: Nach den vorliegenden medizinischen Unterlagen sei die Leistungsfähigkeit der Klägerin im Erwerbsleben erheblich eingeschränkt. Leichte Arbeiten könne sie allerdings unter Beachtung verschiedener qualitativer Leistungseinschränkungen noch vollschichtig verrichten. Dabei unterstelle der Senat zu Gunsten der Klägerin, dass bei ihr eine "Summierung ungewöhnlicher Leistungseinschränkungen" iS der Rechtsprechung des Bundessozialgerichts (BSG) vorliege, sodass eine Verweisungstätigkeit konkret zu benennen sei. Eine Tätigkeit, die von der Klägerin noch verrichtet werden könne, sei auf der Grundlage von zwei berufskundlichen - in anderen Verfahren eingeholten und im hiesigen Rechtsstreit urkundsbeweislich verwerteten - Gutachten des Diplom-Verwaltungswirts K. die einer Verpackerin von Kleinteilen.
- 2 Gegen die Nichtzulassung der Revision in diesem Urteil hat die Klägerin beim BSG Beschwerde eingelegt, mit der sie einen Verfahrensmangel geltend macht.
- 3 Die Nichtzulassungsbeschwerde ist unzulässig. Die Begründung genügt nicht den gesetzlichen Anforderungen, da der gerügte Zulassungsgrund eines Verfahrensmangels iS von § 160 Abs 2 Nr 3 Sozialgerichtsgesetz (SGG) nicht ordnungsgemäß bezeichnet worden ist (*vgl § 160a Abs 2 Satz 3 SGG*).
- 4 Wird eine Nichtzulassungsbeschwerde auf das Vorliegen eines Verfahrensmangels gestützt, müssen bei dessen Bezeichnung zunächst die ihn (vermeintlich) begründenden Tatsachen substantiiert dargetan werden. Darüber hinaus ist die Darlegung erforderlich, dass und warum die Entscheidung des LSG ausgehend von dessen materieller Rechtsansicht auf dem Mangel beruhen kann, dass also die Möglichkeit einer Beeinflussung des Urteils besteht (*BSG SozR 4-1500 § 160a Nr 3 mwN*). Wird - wie hier - ein Verstoß gegen § 128 Abs 1 Satz 2 SGG geltend gemacht, muss die Beschwerdebegründung insoweit vortragen, dass nach der Rechtsauffassung des LSG wesentliche entscheidungserhebliche Gesichtspunkte in den Entscheidungsgründen nicht behandelt worden sind (*vgl BSG vom 20. Oktober 2004 - B 5 RJ 48/03 R - Juris RdNr 27 mwN*) und warum die Entscheidung hierauf beruhen kann.
- 5 Die Klägerin hat unter Berufung auf das Gutachten Dr. R. vorgetragen, wegen krankhafter Wirbelsäulenveränderungen Verrichtungen in Körperzwangshaltungen nicht mehr durchführen zu können. Dies habe das LSG nicht berücksichtigt. Auf Grund der Feststellung des Sachverständigen sei davon auszugehen, dass sie die Arbeiten einer Verpackerin in ein und derselben Haltung während der gesamten Arbeitsdauer durchführen müsse, was einer Zwangshaltung entspreche. Dieser Vortrag genügt den dargestellten Anforderungen nicht, weil der Senat



die von der Beschwerde gezogene Schlussfolgerung von der festgestellten Bewegungseinschränkung auf die angeblich in der Verweisungstätigkeit notwendige Zwangshaltung nicht nachzuvollziehen vermag. Die Klägerin hätte vielmehr darlegen müssen, dass nach der Würdigung des LSG die Tätigkeit einer Verpackerin von Kleinteilen in einer Körperzwangshaltung ausgeführt werden muss. Nur in diesem Fall hätte unter Zugrundelegung des weiteren Vorbringens der Klägerin Veranlassung für das Berufungsgericht bestanden zu begründen, warum die Klägerin trotz des Gutachtens Dr. R. auf diese Verrichtung verweisbar ist.

- 6 Ferner trägt die Klägerin auf Seite 2 der Beschwerdebegründung vor, wegen ihrer Einschränkungen im linken Schulterbereich ihren linken Arm und damit ihre linke Hand nur eingeschränkt einsetzen zu können. Sie müsse das Verpackungsgut stets mit der linken Hand fixieren, um den weiteren Arbeitsvorgang mit der rechten Hand abzuschließen. Ein Wechsel von rechts auf links sei ihr nicht möglich. Davon sei der Sachverständige K. jedoch in den von ihm begutachteten Fällen, in denen er die Probanden für erwerbsfähig gehalten habe, ausgegangen. Der abstrakte Gehalt seiner sachverständigen Äußerungen "passe" damit auf den vorliegenden Fall nicht. Ausführungen des LSG, warum die Klägerin gleichwohl "arbeitsfähig" sei, enthalte das Urteil nicht. Dieses Vorbringen der Klägerin ist für den Senat wegen Widersprüchlichkeit nicht nachvollziehbar. Auf Seite 1 der Beschwerdebegründung trägt die Klägerin vor, dass es nach den Ausführungen des Sachverständigen K. dem von ihm begutachteten Versicherten trotz Einschränkungen in der Bewegungsfähigkeit des rechten Schultergelenks möglich gewesen sei, die Verpackungseinheiten mit rechts zu fixieren und mit links das Verpackungsmaterial einzulegen. Nach dem eigenen Vorbringen der Klägerin ist der Sachverständige K. damit in dem geschilderten Fall gerade nicht davon ausgegangen, dass der von ihm untersuchte Versicherte Fixier- und Verfülltätigkeit jeweils wechselseitig mit rechts und links ausführen kann. Vielmehr konnte dieser ebenso wie die Klägerin nach der Beschreibung ihres Leistungsvermögens nur mit einer Extremität fixieren und nur mit der anderen Verpackungsmaterial einlegen. Abgesehen davon fehlen auch insoweit jegliche Darlegungen zur Rechtsauffassung des LSG.
- 7 Letztlich trägt die Klägerin vor, dass das Berufungsurteil in der Sache unrichtig ist. Dieser Einwand kann jedoch mit einer Nichtzulassungsbeschwerde nicht geltend gemacht werden.
- 8 Die Kostenentscheidung beruht auf einer entsprechenden Anwendung des § 193 Abs 1 SGG.

